

Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Benutzung und über die Erhebung von Entgelten für städtische Sportstätten

(Sportstättensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 02.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf privatrechtlicher Basis die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten, die durch die Stadt Löbau betrieben werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) Schulsport und schulische Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen und benötigen keine Nutzungserlaubnis. Die jeweiligen Nutzer erhalten die Information zu Nutzungseinschränkungen in der Regel 14 Tage im Voraus.
- (3) Sportstätten werden grundsätzlich zu sportlichen Übungszwecken und für sportliche Veranstaltungen vergeben. In Ausnahmefällen kann die Stadt Löbau Sonderveranstaltungen, wie z.B. Konzerte zulassen. Voraussetzung ist, dass dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (4) Vereinigungen, Veranstalter oder Veranstaltungen, deren Zwecke, Tätigkeit oder Bestrebungen den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Sportstätten ausgeschlossen.
- (5) Veranstaltungen politischen Charakters werden in den Sportstätten nicht zugelassen.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung von Sportstätten besteht nicht.

§ 3

Nutzung

- (1) Die Nutzung von Sportstätten wird nach Antrag an die Stadt Löbau, von dieser vergeben. Mit den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 werden nach den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen sowie der jeweils geltenden Haus- bzw. Hallenordnung der Sportstätten Nutzungsverträge geschlossen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Abschluss der Nutzungsverträge wahrheitsgemäß und vollständig im Antrag vorzulegen.
- (2) Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen oder andere Nutzungszeiträume sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.

- (3) Die Nutzung von Sportstätten ist an den Wochentagen nach Beendigung des Unterrichts bzw. schulischer Veranstaltungen im Allgemeinen bis 22.00 Uhr gestattet. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist eine Nutzung in der Regel von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich, hierbei sind die Regelungen des Sonn- und Feiertagesgesetzes zu beachten.
- (4) Im Nutzungsvertrag werden Nutzer, Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Erst mit der Aushändigung des schriftlichen Nutzungsvertrages erhält der Nutzer das Recht zur Benutzung.
- (5) Der Stadt Löbau bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines bereits vereinbarten Nutzungsvertrages die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - a) Sonderveranstaltungen, -maßnahmen stattfinden sollen, insbesondere Schulveranstaltungen,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - d) größere Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen,
 - e) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - f) Ausnahmefälle eintreten.
- (6) Der Nutzungsvertrag kann gekündigt werden, wenn in den Sportstätten der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, die Anlage unzureichend ausgelastet oder zweckentfremdet genutzt wird, gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird, Auflagen nicht erfüllt werden oder der Entgeltspflicht nicht fristgerecht entsprochen wird. Ein Anspruch des jeweiligen Antragstellers (Veranstalter) auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (7) Jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der Person des Antragstellers ist der Stadt Löbau vor der Benutzung schriftlich bekanntzugeben.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit des durch den Nutzer beauftragten, volljährigen Leiters der Nutzung stattfinden.
- (2) Die Sportstätten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben bzw. zu verlassen.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadt Löbau schriftlich zu melden.
- (4) Der Stadt Löbau ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten, er übt das Hausrecht aus und ist den Anwesenden weisungsberechtigt.
- (5) Alle gültigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
- (6) Die aktuell gültige Hausordnung bzw. Hallenordnung der jeweiligen Sportstätte ist von allen Nutzern zu beachten und einzuhalten.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.

- (2) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Löbau im Gebäude untergebracht werden.
- (3) Jede Veränderung der Räume/Sportstätten (wie z. B. Ausschmücken, Umstellen des Mobiliars usw.) bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Löbau.
- (4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Löbau.
- (5) Der Nutzer hat Sorge zu tragen, alle mit der Veranstaltung verbundenen Entgelte und sonstigen gesetzlichen Forderungen zu erfüllen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Löbau für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Sportstätten durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Löbau ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- (2) Der Stadt Löbau ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung unaufgefordert vorzulegen. Der jeweilige Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Sportstätten gegen ihn oder der Stadt Löbau geltend gemacht werden. Wird die Stadt Löbau wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt Löbau von gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Für Garderobe und Wertgegenstände haftet die Stadt Löbau nicht.

§ 7 Entgelte

- (1) Für die Nutzung werden folgende Entgelte je Stunde fällig:

Sportstätte	Entgelt	Entgelt Ermäßigt Löbauer Verein	Entgelt Ermäßigt Löbauer Verein Kinder/Jugend
„Am Löbauer Berg“ (kleine Halle)	21 €	14 €	7 €
„Am Löbauer Berg“ (große Halle)	39 €	26 €	13 €
„Heinrich-Pestalozzi“ (Einzelfeld)	24 €	16 €	8 €
„Heinrich-Pestalozzi“ (ganze Halle)	48 €	32 €	16 €

- (2) Die Entgeltpflicht entsteht für die Nutzer auf der Grundlage der beantragten, offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, mit Ausnahme § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. 5 werden im Rahmen der Entgeltpflicht anteilig berücksichtigt.
- (4) Die Entgelte für die Zeit der Nutzung wird je ½ Zeitstunde der tatsächlichen Nutzung berechnet. Entsprechende Nachweise der tatsächlichen Nutzung sind bei

Einzelveranstaltungen 2 Wochen nach der Nutzung der Stadt Löbau vorzulegen. Bei Dauerveranstaltungen bzw. regelmäßiger Nutzung (Training etc.) ist die Frist der 30.06. für das 1. Halbjahr und der 31.12. für das 2. Halbjahr.

- (5) Bei Nichtnutzung einer vertraglich vereinbarten Einzelveranstaltung werden keine Entgelte erhoben, wenn eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Löbau vor der geplanten Nutzung erfolgt.
- (6) Die Entgelte werden zu 100 % gestellt bei:
- wiederholter Nichtnutzung von genehmigten Nutzungszeiten ohne vorheriger Abmeldung,
 - nichtgenehmigter Nutzung,
 - nichtgenehmigter Verlängerung der Nutzungszeit.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte entstehen für die Nutzer, die gemäß § 3 Abs. 1 einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Löbau über die Benutzung von Sportstätten abgeschlossen haben.
- (2) Die Entgelte für kurzfristige Nutzungen (Einzelveranstaltungen, kurze Zeiträume) sind in der Regel 2 Wochen nach dem Nutzungstermin zu entrichten. Es erfolgt eine Rechnungslegung.
- (3) Bei Nutzungsverträgen, die über ein ganzes Kalenderjahr vereinbart werden (Dauernutzungsverhältnisse), erfolgt die Entgeltberechnung halbjährig analog eines Kalenderjahres.
- (4) Notwendige Sonderleistungen werden nach Aufwand berechnet (z.B. zusätzliche Leistungen Dritter, etc.).
- (5) Schuldner, die die durch sie zu entrichtenden Entgelte nicht, nicht vollständig oder verspätet gemäß § 7 Abs. 2 entrichten, werden gekündigt und für die Neuvergabe der Sportstätten nicht mehr berücksichtigt.

§ 9

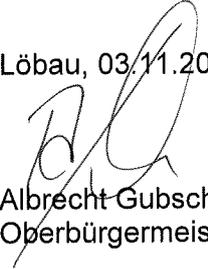
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulräume- und Sportstättensatzung der Großen Kreisstadt Löbau vom 05.11.2015 und die 1. Änderungssatzung der Schulräume- und Sportstättensatzung der Großen Kreisstadt Löbau vom 03.11.2022 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, 03.11.2023


Albrecht Gubsch
Oberbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.